



## Baukultur und Quartiersentwicklung

### Projekt:

„Innovative Stadt- und Quartiersentwicklung  
Villacher Vorstadt St. Veit/Glan“

### Prozessbegleitung Rahmenplan:

DI Ernst Rainer, Büro für resiliente Raum- und Stadtentwicklung

### Siegerprojekt städtebaulicher Wettbewerb:

Architekturbüro Mag. Arch. Eva Rubin

### Ausgangssituation

Ein wertvolles Flächenpotential und räumliches Entwicklungsgebiet von St. Veit/Glan in der Größe von ca. 5,5 ha bildet die Ausgangssituation. Die Rahmenbedingungen stellen sich als herausfordernd dar, da die Grundstücksfläche von acht Grundeigentümer\*innen von sehr unterschiedlichen Interessenslagen geprägt ist. Diese für ein gemeinsames Projekt zu begeistern, zu motivieren und davon zu überzeugen, dass nur ein gemeinsamer Weg zu einer positiven Entwicklung führen kann, erforderte viele Gespräche, umfassende Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit sowie ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz. Ein gesamtheitliches Denken, in dem nicht die Einzelinteressen vordergründig behandelt werden, sondern öffentliche Interessen klar positioniert werden, um damit das Gemeinwohl in den Vordergrund zu stellen, war der Anspruch der Stadtgemeinde St. Veit/Glan und der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung.

Aus diesen Gründen wurde ein kooperatives Planungsverfahren gewählt, welches durch DI Rainer begleitet und koordiniert wurde. Ziel war es, ein Ergebnis zu erzielen, welches sich in Form von gemeinsamen Zielsetzungen und inhaltlichen Vorgaben für eine weiterführende gesamtheitliche Stadt- und Quartiersentwicklung darstellt.

### Aufgabenstellung städtebaulicher Wettbewerb

Ziel des städtebaulichen Wettbewerbes war es, die Grundlage für das integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren der zukünftigen Quartiersentwicklung mit qualitativ hochwertigen und wirtschaftlichen Lösungen zur Schaffung von qualitativem und leistbarem Wohnraum zu finden. Zudem soll untersucht werden, in

welcher Form und unter welchen städtebaulichen Kriterien eine ganzheitliche qualitätsvolle Entwicklung stattfinden kann. Das Ergebnis soll Festlegungen für die bauliche Ausnutzung des Areals, die notwendige Anpassung der Erschließungsstruktur, ein Konzept zur nachhaltigen Mobilität, Aussagen zu qualitativollen öffentlichen Räumen und Freibereichen sowie Vorschläge zur Energieinfrastruktur und zur schrittweisen Quartiersentwicklung beinhalten.

### Siegerprojekt

Die städtebaulichen und architektonischen Typologien finden sich in der urbanen Gestaltung in den südlichen Baufeldern wieder und führen über eine konsequent durchgebildete Geschoßhaustypologie, zu der im Norden angrenzenden, verdichteten Einzelwohnhausstruktur der anderen Baufelder. Diese generiert ein breites Spektrum an stimmigen Innen- und Außenbeziehungen. Die raumplanerischen Zielvorgaben wurden im Hinblick auf die geforderten Dichten in verschiedener Weise interpretiert. Die Baufelder mit hoher Dichte wurden als gestaffelter Geschoßwohnbau mit einem Zentrum vorgesehen und beinhalten soziale Infrastruktur, wie beispielsweise coworking spaces, Minigreißler, Bäcker, Friseur, Arzt und Indoor Sport. Die Felder mit niedriger Dichte sollen exemplarisch den weit verbreiteten Wunsch nach dem Einfamilienhaus in flächensparender „wirklich“ verdichteter Form mit 1-2 geschoßigen Atrium- und Reihenhäusern Rechnung tragen. Die gewählte Freiraumstruktur bietet Kaltluftschneisen und auf den Bauplätzen sorgfältig verteilte Freiräume. Die zurückgesetzten Baukörper an der Villacher Straße generieren eine grüne Pufferzone, die das Gebiet als Filter schützt. Im „Geschäftsgebiet der Zukunft“ wird diese Methode exemplarisch durch eine Zonierung mit öffentlichen Freiräumen gegen Norden weitergeführt, wo in Folge unterschiedliche Platzräume und begrünte Stellplätze entstehen. Wohnstraßen führen in die nördlichen Baufelder und dazwischen spannt sich ein attraktives Netz an Fußwegen auf.

**Kontakt:** DI Elias Molitschnig fachliche Raumordnung und kommunales Bauen Abt. 3 AKL

# Rechtliche Aspekte in Bezug auf die Verwendung von Verfügungsmitteln

## 1. Ausgangslage

Eingangs ist festzuhalten, dass aufgrund der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr.0313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018 die Notwendigkeit der Neuregelung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden gegeben war.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen war unter anderem eine gesetzliche Anpassung bzw. Neufassung der Bestimmungen der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBI. Nr. 80/2019, idGf, notwendig, was im Ergebnis zur Erlassung des – nunmehr in Geltung stehenden – Kärntner Ge-

meindehaushaltsgesetzes – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020 führte, wobei auch die Regelungen betreffend die Verfügungsmittel neu gefasst wurden.

## 2. Rechtsgrundlage

Nach § 11 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 66/2020, hat die Höhe der Verfügungsmittel ein Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres zu betragen. Entsprechend § 11 Abs. 2 leg. cit. sind im Falle einer



Foto: Adobe Stock

Aufteilung der Angelegenheiten des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 69 Abs. 4 bis 6 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, zehn Prozent der Verfügungsmittel zu gleichen Teilen auf die Vizebürgermeister und sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, denen Aufgaben übertragen wurden, aufzuteilen. Die Veranschlagung hat auf eigenen Voranschlagsstellen zu erfolgen. § 11 K-GHG regelt somit zwar die Höhe und Aufteilung der Verfügungsmittel, beinhaltet jedoch keine Legaldefinition ebendieser.

### 3. Höhe der Verfügungsmittel

Nach § 11 Abs. 1 K-GHG hat die Höhe der Verfügungsmittel ein Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres zu betragen.

Im Abschnitt 92 „Öffentliche Abgaben“ finden sich neben den ausschließlichen sowie den zwischen Ländern und Gemeinden geteilten Abgaben auch die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Demnach sichert der Abschnitt 92 auch die Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinden und ist auch ein Garant für stabile Werte innerhalb der Gemeinde, weil das Aufkommen an Ertragsanteilen und Gemeindeabgaben grundsätzlich eine über Jahre hinweg kontinuierliche Größe im Haushalt darstellt. Die Regelung nach der K-GHO und der Referenzgröße des ordentlichen Haushaltes war häufig fluktuierenden Werten unterworfen, welche unter anderem aus Rückführungen von Überschüssen aus außerordentlichen Projekten, Fremdfinanzierungen oder Schwankungen in den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit resultierten. Weiters wird – anstatt vormals auf Soll-Werte – künftig auf tatsächliche Einzahlungen des Finanzierungshaushaltes Bezug genommen (Krenn/Steinwender, Kärntner

Gemeindehaushaltsgesetz, Kommentierte Gesetzesausgabe<sup>1</sup>, § 11 Rz 4).

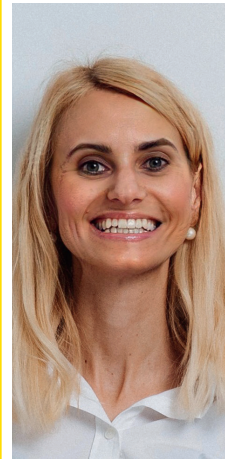
Ein wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang ist, dass eine entsprechende Veranschlagung zwingend im Gesetz vorgesehen ist und in entsprechender Höhe zu erfolgen hat. Somit ist es nicht zulässig – etwa aus Gründen der Sparsamkeit – keine Veranschlagung oder eine verminderte Veranschlagung von Verfügungsmitteln vorzunehmen. Diese Mittel müssen aber nicht in voller Höhe auch tatsächlich verwendet werden, sondern es ist durch die Nichtverwendung möglich zB. der Sparsamkeit Rechnung zu tragen (Krenn/Steinwender, Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, Kommentierte Gesetzesausgabe<sup>1</sup>, § 11 Rz 7).

### 4. Verwendung der Verfügungsmittel

Der § 11 Abs. 1 K-GHG entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung der Gemeindehaushaltsordnung. Verfügungsmittel sind Beträge, die dem Bürgermeister zur besonderen Verfügung stehen sollen. Für diese Mittel besteht keine Bindung hinsichtlich des Verwendungszweckes. Die Zulassung solcher Verfügungsmittel ist eine Durchbrechung des Grundsatzes der Zweckgebundenheit der Ausgabenansätze. Der Rechnungshof versteht diese als „zweckfreie Ansätze“, die den leitenden Funktionären für einen besonderen Bedarf zur Verfügung stehen. Sie dürfen nur für solche Maßnahmen verausgabt werden, die zum gesetzlichen Aufgabenkreis der Gemeinde gehören.

Im § 3 Abs. 2 K-GHO wurde noch zwischen Verfügungsmitteln (Z 9) und Repräsentationsmitteln (Z 10) unterschieden. Eine solche Unterscheidung wird im § 11 K-GHG nicht mehr getroffen, sondern der darin enthaltene Begriff „Verfügungsmittel“ umfasst alle Mittel, die bislang als „Verfügungsmittel“ und „Repräsentationsmittel“ bezeichnet wurden.

Verfügungsmittel dienen dem Bürgermeister zur Leistung von im ordentlichen Haushalt nicht vorgesehenen



**Dr. Petra Matschnigg**

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz  
Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement

Mießtaler Straße 1,  
9021 Klagenfurt  
am Wörthersee  
Tel.: +43 (0)50536-13016

Fax: +43 (0)50536-13000

E-Mail: [petra.matschnigg@ktn.gv.at](mailto:petra.matschnigg@ktn.gv.at)

Ausgaben zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben, wie zum Beispiel: Ehrenkarten, Einladungen, karitative Zuwendungen, Spenden, Trinkgeld usw.

Des Weiteren unterstützen Verfügungsmittel (vormals als Repräsentationsmittel bezeichnet) den Bürgermeister in erster Linie bei der Präsentation der Gemeinde nach außen, wie dies bei offiziellen Anlässen mit vorwiegend staats- oder kommunalpolitischer Bedeutung der Fall ist. Dazu gehören etwa Feiern, Empfänge, Druckkosten, Gastgeschenke etc.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt hinsichtlich der Verwendung von Verfügungsmitteln ist, dass diese zur Bedeckung von im Voranschlag nicht vorgesehenen (außerplanmäßigen) Ausgaben dienen und dem Bürgermeister für einen besonderen Bedarf zur Verfügung stehen. Darunter fallen Aufgaben, für die nicht anderweitig vorgesorgt ist, für die also keine anderweitige Bedeckung vorliegt, das heißt, wenn diese sich nicht einem bestimmten im Voranschlag definierten Verwendungszweck zuordnen lassen

Daraus ergibt sich für die Verwendung von Verfügungsmitteln, dass eine Ausgabe unter dem Titel Verfügungsmittel jedenfalls im Konnex zu Gemeindeaufgaben zu stehen hat, was impliziert, dass Verfügungsmittel nicht für private Zwecke ausgegeben werden dürfen und demnach jedenfalls nicht für private Anschaffungen des Bürgermeisters zu verwenden sind.

Nachstehend werden einige Beispiele für Ausgaben aufgezählt, bei denen keine Differenzierung zwischen Privatgebrauch und Repräsentation der Gemeinde möglich ist und diese grundsätzlich nicht aus dem Titel der Verfügungsmittel bezahlt werden dürfen:

- Bekleidung (z.B. Anzug für ein Begräbnis) und Schuhe. Hier wäre auch eine Absetzung als Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz 1988 – EstG 1988 möglich.

Im Einzelfall denkbar für Bekleidung, welche besonders identitätsstiftend für eine Gemeinde ist (wie zum Beispiel ein Bergwerksanzug in einer Bergwerksgemeinde).

- Parfum, Blumenstrauß etc.
- Jahresvignette
- Reisekosten: diesbezüglich ist auf die Reisekostenregelung im § 29 Abs. 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO hinzuweisen.

## 5. Belegswesen

Eingangs ist auszuführen, dass eine Belegspflicht besteht. Unternehmer haben grundsätzlich gemäß § 132a BAO über jede empfangene Barzahlung einen Beleg auszufolgen. Der Leistungsempfänger hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen.

Allerdings bestehen bestimmte Ausnahmen dieser Belegerteilungspflicht. Gemäß § 26 Abs. 4 K-GHG müssen für eine Auszahlung von Verfügungsmitteln, für die ein Beleg des Empfängers nicht vorliegt, Eigenbelege erstellt werden, wie beispielsweise bei kleinen Festen oder Sportveranstaltungen eines Sportvereins etc. Der Eigenbeleg hat den Zweck, die Höhe, das Datum, den Empfänger und die Unterschrift des Anweisungsberechtigten (= Bürgermeister) zu enthalten.

Im § 23 Abs. 1 K-GHG ist normiert, dass der Haushaltsvollzug nach dem Vier-Augen-Prinzip zu erfolgen hat. Über den bei einem Haushaltskonto bewilligten Betrag verfügt nach § 23 Abs. 2 leg. cit als Verfügungsberechtigter im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane der Bürgermeister oder jenes Mitglied des Gemeindevorstandes, auf das nach den Bestimmungen der K-AGO Aufgaben übertragen worden sind.

Grundsätzlich steht das Anweisungsrecht nach § 25 Abs. 1 K-GHG dem Bürgermeister zu. Bei einer Aufteilung nach § 69 Abs. 4 bis 6 K-AGO (Referatsaufteilung) darf das Anweisungs-

recht – unbeschadet der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters – dem mit den Aufgaben der Finanzverwaltung betrauten Gemeindevorstandsmitglied übertragen werden. Gemäß § 79 K-AGO darf der Bürgermeister Gemeindebediensteten – ausgenommen Gemeindebedienstete, die in der Finanzverwaltung beschäftigt sind – das Anweisungsrecht übertragen. Trotz Übertragung des Anweisungsrechts bleibt die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters bestehen (Krenn/Steinwender, Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, Kommentierte Gesetzesausgabe<sup>1</sup>, § 25 Rz 3).

Aus den gegenständlichen Regelungen ergibt sich demnach, dass eine belegfreie Auszahlung der Verfügungsmittel (im Vorhinein) auf das Privatkonto des Bürgermeisters für künftige Aufwendungen, die Anweisung eines gewissen Betrages pro Monat mit einer belegmäßigen Abrechnung erst im Nachhinein sowie die Auszahlung der gesamten Verfügungsmittel auf das Privatkonto und belegfreier Verbrauch, jedenfalls unzulässig wären.

In diesem Zusammenhang werden im Hinblick auf die Auszahlung von Verfügungsmitteln einige Fallbeispiele angeführt, welche die Erstellung eines Eigenbeleges erforderlich machen:

- Der Bürgermeister lädt im Rahmen eines Sommerfestes des Gesangsvereines einige Gäste auf Getränke in der Höhe von 100 Euro ein: Der Bürgermeister hat einen Eigenbeleg zu erstellen, welcher den Zweck „Einladung Gäste bei Sommerfest“ anführt, den bezahlten Betrag von 100 Euro ausweist sowie mit der Angabe des Datums versehen ist und den Empfänger „Gesangsverein“ angibt. Des Weiteren hat der Bürgermeister diesen Beleg zu unterschreiben.
- Der Bürgermeister spendet bei einem Zeltfest 50 Euro an eine Trachtengruppe: Der Bürgermeister hat einen Eigenbeleg zu erstellen, welcher den Zweck „Spende an Trachtengruppe“

anführt, den gespendeten Betrag von 50 Euro ausweist sowie mit der Angabe des Datums versehen ist und den Empfänger „Trachtengruppe“ angibt. Der Bürgermeister hat diesen Beleg zu unterschreiben.

- Der Bürgermeister tätigt eine karitative Anweisung an einen Gemeindebürger in der Höhe von 500 Euro, welcher sich in einer Notlage befindet (zB: Hochwasser in einer Gemeinde): Der Bürgermeister hat einen Eigenbeleg zu erstellen, welcher den Zweck „Notlage aufgrund von Hochwasser“ anführt, den bezahlten Betrag von 500 Euro ausweist sowie mit der Angabe des Datums versehen ist und den Empfänger angibt. Der Bürgermeister hat diesen Beleg zu unterschreiben.

Abschließend ist festzuhalten, dass es sich bei den obigen Ausführungen um beispielhafte Aufzählungen handelt und nicht um abschließende Fallbeispiele. Es liegt in der Eigenverantwortung des Bürgermeisters, wofür er – im Rahmen der gesetzlichen Regelungen – die Verfügungsmittel verwendet, wobei jedenfalls Transparenz gewährleistet sein soll und auch dem Belegswesen Rechnung getragen werden muss.



Foto: Adobe Stock

# IT-Sicherheit als gemeinsames Ziel

**D**as Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) bietet den Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbänden mit dem kommunalen Rechenzentrum seit Jahren zahlreiche Dienstleistungen im IT-Bereich an. Neben dem Betrieb des Behördennetzwerks CNC-Gemeinden und den zahlreichen Hostingangeboten spielt der zentrale E-Mail-Server in der täglichen Arbeit eine wesentliche Rolle.

Gerade die letzten Wochen haben uns gezeigt, wie wichtig es ist, sich mit dem Thema Datensicherheit intensiv auseinanderzusetzen. Als IT-Dienstleister haben wir für unsere Kunden in den letzten Jahren laufend in die Erweiterung der Sicherheit investiert. Durch die Neuausschreibung des CNC-Gemeinden wird es in den nächsten Monaten weitere Anpassungen in diesem Bereich geben, um die Sicherheit zu erhöhen. Einen 100%igen Schutz wird es gegen gezielte Angriffe jedoch niemals geben können. Täglich werden zum Beispiel auf dem Mailserver rd. 150.000 Mails gescannt und zahlreiche unerwünschte Mails gefiltert. Trotz aktueller technischer Hilfsmittel kann eine neue Malware (Schadsoftware) aber nicht zur Gänze erkannt und blockiert werden. Hier sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Über elektronische Kommunikation lässt sich vieles rasch und effizient erledigen. Dafür sind viele Gemeindegkontaktdaten im Internet öffentlich und Mailadressen und Telefonnummern der Mitarbeiter sind schnell auffindbar. Gleichzeitig steigen Betrugsversuche und Cyberangriffe in Form von Phishing-Attacken. Es wird versucht, an wichtige Daten zu gelangen oder jemanden zur Ausführung von schädlichen Aktionen zu bewegen. Ausgangslage ist, dass jemand eine gefälschte Mail oder SMS erhält und auf diese reagiert.

Ob der jeweilige Kommunikationspartner, welcher an eine Gemeinde herantritt, als vertrauenswürdig eingestuft wird, liegt meist im Ermessen und der Achtsamkeit des jeweiligen Mitarbeiters. Beinahe täglich gibt es derzeit Berichte über Kontoplündereien oder Identitätsdiebstahl, welcher durch



Foto: Adobe Stock

installierte Schadsoftware ermöglicht wird, oder es kommt zu Erpressungsversuchen, da Daten verschlüsselt werden und für eine Entschlüsselung Geld verlangt wird. Eine einfache E-Mail kann somit eine Cyberattacke auslösen. Schadsoftware kann sich auf mehrere Computer und Server verteilen und beispielsweise Passwörter von Benutzerinnen und Benutzern sammeln und nach außen übertragen. Muss eine attackierte IT-Infrastruktur bereinigt oder wiederhergestellt werden, so erfordert dies viele aufwändige Arbeitsschritte, welche mehrere Wochen und sogar Monate dauern können. Die Systeme stehen Benutzerinnen und Benutzern zwischenzeitlich nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung, datenschutzrechtliche Verstöße können zu Zivilklagen führen. Der wirtschaftliche Schaden ist enorm.

Wir ersuchen Sie daher um besondere Vorsicht und Achtsamkeit. Phishing-Mails werden ursprünglich meist nicht in deutscher Sprache verfasst, sondern mit einem Übersetzungsprogramm erstellt. Achten Sie daher auf Grammatik und Orthografie-Fehler. Gibt es in der Mail oder SMS dringende Handlungsaufforderungen, so hinterfragen Sie diese. Beispielsweise, dass ein Online-Zugang oder eine Kreditkarte gesperrt wird, wenn einer Handlung nicht nachgekommen wird. Aufforderungen zu PIN- oder TAN-Eingaben werden von Geldinstituten niemals per Mail oder telefonisch durchgeführt. Ebenso sollten Sie Aufforderungen, Dateien herunterzuladen oder zu öffnen, misstrauisch machen. Manche Phishing-Mails sind sehr gut gemacht, prüfen Sie daher, ob die Absenderangaben korrekt sind. So kann Sie eine bewusst falsche Webadresse (Tippfehler-Domains) auf eine alternative Seite führen. Neben Phishing-Attacken, bei welchen Sie aktiv eine SMS oder E-Mail erhal-



ten, sind auch Baiting (Ködern) Versuche zu beachten. Hier werden Sie mit Preisen, Gratisaktionen oder ähnlichem geködert, einem Link zu folgen oder Handlungen zu setzen. Seien Sie also auf der Hut bei Gewinnspielen, kostenlosen Software- oder Filmdownloads etc. Werden solche Seiten gemeldet bzw. erkannt, werden diese gesperrt, um eine Übertragung von Schadsoftware zu verhindern. Sollten Sie fremde Speichermedien nutzen wollen, vergewissern Sie sich, dass diese von einer seriösen Quelle stammen.

Was können Sie tun? Sollten Sie bei einer Mail unsicher sein, so kontaktieren Sie bitte Ihren IT-Beauftragten oder die Support Hotline des GSZ. Werden darauf hin bestimmte Attacken identifiziert, so können diese gezielt blockiert werden. Bitte achten Sie auch auf Warnmails des GSZ, welche wir versenden, sobald eine Gefahr erkannt wurde. Empfehlen Sie Bürgerinnen und Bürgern die Nutzung von Online Formularen. Hier werden Eingaben bereits vorgefiltert und das Hochladen von Dateien eingeschränkt. Für kommenden Herbst sind Schulungsmaßnahmen geplant, um den digitalen Gefahren besser begegnen zu können.

Trotz allem, bleiben Sie bitte wachsam und geben Sie Hinweise und Empfehlungen auch an Ihre Kolleginnen und Kollegen weiter. So können wir IT-Risiken gemeinsam minimieren.



**Gemeinde  
Servicezentrum**



**Martin  
Ebenberger,  
Dipl.FW, MSc**

Projektmanager und  
Datenschutz-  
beauftragter

Gemeinde-  
Servicezentrum  
9020 Klagenfurt  
am Wörthersee  
Gabelsbergerstr. 5/3  
T: +43 463 55111 218  
E: martin.ebenberger  
@ktn.gde.at

Foto: Privat

# Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 11. Feber 2022 bis 6. April 2022

**Gesetz vom 3. Februar 2022, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 14/2022**

---

Um der – durch COVID-19 verstärkt – angespannten Personalsituation im Bereich der Elementarpädagogik zu begegnen, werden für den Bereich der Leiterinnen von Einrichtungen sowie für die Kleinkinderzieherinnen sogenannte Ersatzerfordernisse geregelt. Für die Bereiche der Elementarpädagoginnen und Hortpädagoginnen sind solche bereits im geltenden Recht aufgrund des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz verankert.

Die Ersatzerfordernisse regeln jene Fälle, in denen kein Fachpersonal entsprechend den grundsätzlichen (fachlichen) Anstellungserfordernissen zur Verfügung steht. In jenen Fällen, in denen keine geeignete Person als Leiterin zur Verfügung steht, kann die Landesregierung nunmehr eine Ausnahme vom fachlichen Anstellungserfordernis für Leiterinnen für maximal zwei Jahre genehmigen. Mit dieser Regelung und der zeitlichen Befristung sollen beispielsweise Karenzzeiten oder längere Krankenstände der bisherigen Leiterin mit den in der Einrichtung bewährten Mitarbeiterinnen abgedeckt werden können. Ergibt sich eine längere oder dauerhafte Abwesenheit der bisherigen Leiterin, wird mit der zweijährigen Frist dem bestehenden pädagogischen Personal die Möglichkeit der Teilnahme am Leitungslehrgang ermöglicht.

Für Fälle, in denen keine geeignete Person mit einer Ausbildung als Kleinkinderzieher für die Bildung und Betreuung in Kindergärten als pädagogische Assistenzkraft oder in Kindertagesstätten zur Verfügung steht, darf eine Person ohne entsprechende Ausbildung eingesetzt werden. Die Landesregierung ist über die beabsichtigte Verwendung dieser Person unter Nachweis der

konkreten pädagogischen Eignung oder Erfahrung der Person zu informieren und kann diese Verwendung gegebenenfalls auch untersagen.

Diese Regelungen sind rückwirkend mit 1. Jänner 2022 in Kraft getreten und treten mit Ende des Jahres 2022 außer Kraft.

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 8. Februar 2022, ZI. 03-ALL-21/2-2022, mit der die Kärntner Gemeinde-Nebenbezüge-Verordnung geändert wird, LGBl. Nr. 15/2022**

---

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 8. Februar 2022, ZI. 03-ALL-112/2-2022, über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz und dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz (Kärntner Gemeinde-Betragsanpassungs-VO 2022), LGBl. Nr. 16/2022**

---

**Gesetz vom 16. Dezember 2021, mit dem das Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 17/2022**

---

Mit der gegenständlichen Änderung des Kärntner Bildungsverwaltungsgesetzes – K-BiVwG wird die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) mit der Bemessung und Verrechnung der Pensionen der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehenden Lehrpersonen für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen und für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen sowie für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen betraut. Die Bildungsdirektion für Kärnten bleibt jedoch weiterhin für die Auszahlung der entsprechenden Geldleistungen zuständig. Darüber hinaus erfolgen im Zuge der Novelle redaktionelle Änderungen.



**Gesetz vom 3. Februar 2022, mit dem das Kärntner Schulbaufondsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 18/2022**

---

Mit dem vorliegenden Gesetz erfolgen Anpassungen hinsichtlich der Aufgaben des Kärntner Schulbaufonds betreffend die Förderung der Bereitstellung und Sanierung von Schülerheimen. Zusätzlich erfährt der Begriff der „Bereitstellung von Schulgebäuden“ eine Erweiterung. Im Lichte der COVID-19-Pandemie soll überdies hinsichtlich der Sitzungen des Kuratoriums die befristet geltende Möglichkeit der Abhaltung von Kuratoriumssitzungen in Form von Videokonferenzen geschaffen werden. Schließlich erfolgen weitere geringfügige Anpassungen, wie im „Besonderen Teil“ näher beschrieben

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Februar 2022, Zl. 06-ET4-39/2-2022, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. Dezember 2021, Zl. 06-ET4-39/11-2021, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Kindertagesstätten und bei Tagesmüttern und Tagesvätern verfügt werden, geändert wird, LGBl. Nr. 19/2022**

---

**Gesetz vom 3. Februar 2022, mit dem die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages und das Kärntner Berufsqualifikations-Anerkennungsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 20/2022**

---

**Gesetz vom 16. Dezember 2021, mit dem das Kärntner Familienförderungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 21/2022**

---

Die Änderung des Kärntner Familienförderungsgesetzes adaptiert die bestehenden Vorgaben sowohl im Hinblick auf den anspruchsberechtigten Personenkreis, die Berechnungsmodalitäten, das maßgebliche Einkommen und Vereinfachungen für die Bezugsberechtigten als auch allgemeine verfahrensrechtliche Abläufe:

Als Kinder gelten nunmehr allgemein Nachkommen, wodurch auch Großeltern für die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden und von ihnen betreuten Enkelkinder einen Familienzuschuss erhalten können. Erweitert wird die Begriffsdefinition um Pflegekinder, um auch in diesem Bereich Zuschüsse zu ermöglichen.

Die Möglichkeit der Doppelresidenz von Kindern wird berücksichtigt.

Das für die Förderung maßgebliche Pro-

Kopf-Einkommen muss künftig bei der Antragstellung vorliegen, spätere Änderungen während laufenden Bezugs werden nicht berücksichtigt und es entfallen diesbezügliche Meldepflichten für den Fördernehmer. Spätere Änderungen bei den Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf das Einkommen, sind daher für den Förderbezug irrelevant. Damit wird die Vorhersehbarkeit des Förderbezuges für die Fördernehmer erhöht. Gleichzeitig wird die Förderung jedoch nur mehr für sechs Monate gewährt, um eine relative Aktualität der Fördervoraussetzungen zu gewährleisten. Der Gesamtförderzeitraum bleibt unberührt, eine wiederholte Antragstellung bleibt zulässig. Die Höhe der Zuschüsse wird neu geregelt. Der Einkommensbegriff wird, angelehnt an das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017, neu definiert. Im Einzelfall ist nunmehr anstelle der Berücksichtigung des Vorjahreseinkommens eine Bemessung anhand des durchschnittlichen Einkommens der letzten drei Monate zulässig. Damit soll eine aktuelle Betrachtung des Einkommens ermöglicht werden, was insbesondere bei beruflichen Veränderungen aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Krise hilfreich ist. Die Antragstellung und Zuerkennung der Familienförderung wird adaptiert und für den Förderungswerber einfacher gestaltet. Eine Verjährung der Rückerstattungsansprüche wird normiert.

Es werden Auskunftspflichten von Behörden und anderen Stellen vorgesehen, um das Feststellen einer Förderwürdigkeit oder das Überprüfen des Vorliegens der Voraussetzungen zu erleichtern. Die Möglichkeit des Zugriffs auf Daten der Transparenzdatenbank wird vorgesehen.

**Verordnung der Landesregierung vom 23. Februar 2022, Zl. 01-PW-74/1-2022, über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2022 (K-ErgZV 2022), LGBl. Nr. 22/2022**

---

**Verordnung der Landesregierung vom 23. Februar 2022, Zl. 01-PW-5127/1-2022, über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2022, LGBl. Nr. 23/2022**

---

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 23. Februar 2022, Zl. 10-FI-AG-1/40-2021, mit der die Kärntner Fischerkarten- und Dienstausweisverordnung geändert wird, LGBl. Nr. 24/2022**

---

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 23. Februar 2022, Zl. 10-JAG-1/213-2021, mit der die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000 geändert wird, LGBl. Nr. 25/2022

---

Verordnung der Landesregierung vom 23. Februar 2022, Zl. 03-Ro-ALL-333/2-2022, mit der das Entwicklungsprogramm Versorgungsinfrastruktur aufgehoben wird, LGBl. Nr. 26/2022

---

Verordnung der Landesregierung vom 23. Februar 2022, Zl. 03-Ro-ALL-294/5-2022, mit der Regelungen für die Festlegung von Orts- und Stadtkernen in den Gemeinden in Kärnten erlassen werden (Kärntner Orts- und Stadtkern-Verordnung 2022 – K-OSKV 2022), LGBl. Nr. 27/2022

---

Verordnung der Landesregierung vom 23. Februar 2022, Zl. 01-PW-4973/4-2022, über die Anpassung der Bezüge nach dem Kärntner Bezügegesetz 1997, LGBl. Nr. 28/2022

---

Verordnung der Landesregierung vom 23. Februar 2022, Zl. 01-PW-4982/1-2022, mit der die Verordnung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (K-BSDV) geändert wird, LGBl. Nr. 29/2022

---

Verordnung der Landesregierung vom 23. Februar 2022, Zl. 01-PW-2758/1-2022, über die Festsetzung der Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 2022, LGBl. Nr. 30/2022

---

Verordnung der Landesregierung vom 23. Februar 2022, Zl. 01-PW-5055/1-2022, über die Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2022, LGBl. Nr. 31/2022

---

Verordnung der Landesregierung vom 23. Februar 2022, Zl. 03-ALL-425/2-2022, mit der die Kärntner Gemeinde-Leistungsbewertungsverordnung geändert wird, LGBl. Nr. 32/2022

---

Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. Februar 2022, Zl. 06-ET4-39/3-2022, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von

COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Kindertagesstätten und bei Tagesmüttern und Tagesvätern verfügt werden, LGBl. Nr. 33/2022

---

Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 1. März 2022, Zl. 05-P-ALL-152/25-2022, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten, mit der im Bundesland Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in stationären Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen verfügt werden, geändert wird, LGBl. Nr. 34/2022

---

Verordnung der Landesregierung vom 8. März 2022, Zl. 10-VAG-1/33-2021, mit der die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2022 und der Zeitpunkt ihrer Einhebung festgesetzt werden, LGBl. Nr. 35/2022

---

Gesetz vom 16. Dezember 2021, mit dem das Kärntner Bestattungsgesetz, das Kärntner Elektrizitätsgesetz, das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz, das Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz, das Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002, das Kärntner Landwirtschaftsgesetz, das Kärntner Musikschulgesetz 2012, das Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019, das Kärntner Naturschutzgesetz 2002, das Kärntner Regionalfondsgesetz, das Kärntner Straßengesetz 2017, das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert werden (Kärntner Raumordnungsrecht-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 36/2022

---

Mit Inkrafttreten des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) am 1. Jänner 2022 (siehe LGBl. Nr. 59/2021) wurde die Zusammenführung des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG) und des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995) in ein gemeinsames Gesetz verwirklicht. Da in weiterer Folge das K-ROG und das K-GplG 1995 mit genanntem Datum außer Kraft traten, werden mit vorliegender Sammelnovelle verschiedene Verweisungen und Zitierungen im Kärntner Landesrecht an die künftige Rechtslage angepasst.

Überdies werden weitere redaktionelle Anpassungen (aktualisierte Verweisungen) in den betroffenen Gesetzen vorgenommen.

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. März 2022, Zl. 06-ET4-39/4-2022, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. Februar 2022, Zl. 06-ET4-39/3-2022, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Kindertagesstätten und bei Tagesmüttern und Tagesvätern verfügt werden, geändert wird, LGBl. Nr. 37/2022**

---

**Verordnung der Landesregierung vom 22. März 2022, Zl. 05-G-ALL-6/1-2022, mit der die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers festgesetzt wird – Indexanpassung 2022, LGBl. Nr. 38/2022**

---

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 22. März 2022, Zl. 10-FIAG-1/12-2022, mit der die Kärntner Fischerkarten- und Dienstausweisverordnung geändert wird, LGBl. Nr. 39/2022**

---

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. März 2022, Zl. 06-ET4-39/5-2022, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. Februar 2022, Zl. 06-ET4-39/3-2022, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Kindertagesstätten und bei Tagesmüttern und Tagesvätern verfügt werden, geändert wird, LGBl. Nr. 40/2022**

---

**Kundmachung der Landesregierung vom 30. März 2022, Zl. 01-VD-BG-2452/2005-286, über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 6. Oktober 1986, Z IC-Str/I/152/86, durch den Verfassungsgerichtshof, LGBl. Nr. 41/2022**

---

**Gesetz vom 17. März 2022, mit dem das Kärntner Kundmachungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 42/2022**

---

Seit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, wird das Rechtssystem des Bundes (RIS) nicht mehr unter der Verantwortung des Bundeskanzlers, sondern nunmehr unter der Verantwortung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaft geführt. Aufgrund der geänderten Zuständigkeiten auf Bundesebene und der damit im Zusammenhang stehenden Änderung des Bundesgesetzblattgesetzes mit BGBl. I Nr.

104/2018 war daher auch § 1 Abs. 1 und 2 des Kärntner Kundmachungsgesetzes – K-KMG in Bezug auf die Bereitstellung des RIS anzupassen. Hinkünftig wird im Kärntner Kundmachungsgesetz allgemein auf den für das Rechtssystem des Bundes zuständigen Bundesminister abgestellt.

---

**Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 1. April 2022, Zl. 05-P-ALL-152/26-2022, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten, mit der im Bundesland Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in stationären Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen verfügt werden, geändert wird, LGBl. Nr. 43/2022**

---

**Kundmachung der Landesregierung vom 5. April 2022, Zl. 01-VD-BG-2452/2005-290, über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Wortfolge in § 13 der Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 22. September 2000, Z TB 08/135/2000, gesetzwidrig war, LGBl. Nr. 44/2022**

---

